



Ausschussdrucksache 20(25)200

12. Oktober 2022

---

**Zusammenstellung der Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am  
Mittwoch, dem 12. Oktober 2022  
11:00 bis 13:00 Uhr, PLH, Sitzungsaal E. 800**

---

**Geszentwurf der Bundesregierung**  
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des  
Brennstoffemissionshandelsgesetzes  
**BT-Drs. 20/3438**

**Peter Kurth**

Geschäftsführender Präsident

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e. V.

A-Drs. 20(25)194

**Dr. Roman Maletz**

Institut für Abfall- und Kreislaufwirtschaft TU Dresden

*Teilnahme digital*

**Dr. Felix Matthes**

Forschungskordinator im Bereich Energie- und Klimapolitik

Öko-Institut e.V.

A-Drs. 20(25)199

**Dr. Torsten Mertins**

Referent für Umwelt, Energie, Bauen und Kreislaufwirtschaft

Deutscher Landkreistag

**Dr. Martin Pohl**

ENVERUM Ingenieurgesellschaft für Energie- und Umweltverfahrenstechnik mbH

A-Drs. 20(25)195

**Dr. Holger Thärichen**

Geschäftsführer Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

A-Drs.20(25)193

**Dr. Jens Thieme**

Geschäftsführer

ALBA Supply Chain Management

A-Drs. 20(25)192

**Dr. Christine Wilcken**

Deutscher Städtetag

A-Drs. 20(25)196



---

**Stellungnahme**

**Peter Kurth – Geschäftsführender Präsident**

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser und  
Kreislaufwirtschaft e. V. (BDE)**

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

**BT-Drs. 20/3438**

siehe Anlage



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

**Per E-Mail: [klima-energie@bundestag.de](mailto:klima-energie@bundestag.de)**

Herrn Klaus Ernst  
Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Klimaschutz und Energie  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

nachrichtlich:  
Mitglieder des Wirtschaftsausschusses  
([wirtschaftsausschuss@bundestag.de](mailto:wirtschaftsausschuss@bundestag.de))  
und des Ausschusses  
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz  
([umweltausschuss@bundestag.de](mailto:umweltausschuss@bundestag.de))

## **Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 12. Oktober 2022**

### **Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BT-Drs. 20/3438 und BR-Drs. 376/22)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Ernst,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 12. Oktober 2022. Gerne nehmen wir die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum Anhörungsthema wahr:

#### **Vorbemerkung**

Die thermische Verwertung von Abfällen ist in der europäischen und deutschen Abfallhierarchie keine prioritäre Handlungsform, Bemühungen zur Vermeidung, Wiedernutzung und stofflicher Verwertung von Abfällen haben Vorrang. Für die Abfälle, die trotz all der oben genannten Bemühungen als nicht recyclingfähig anfallen, ist die thermische Verwertung allerdings die bestgeeignete Behandlungsform und den Beseitigungsalternativen, insbesondere der Deponierung von nicht vorbehandelten Abfällen, klar vorzuziehen. Für nicht recyclingfähige Abfälle ist die Thermik daher unverzichtbarer Teil einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft und bedarf insbesondere im europäischen

**Peter Kurth**  
Geschäftsführender Präsident

Tel.: +49 30 590 03 35-10  
Fax: +49 30 590 03 35-36  
[kurth@bde.de](mailto:kurth@bde.de)

Zeichen: PK/vS

10.10.2022

**BDE**  
**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V.**  
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

**BDE Berlin**

Von-der-Heydt-Straße 2  
10785 Berlin

Tel.: +49 30 590 03 35-0  
Fax: +49 30 590 03 35-99

**BDE Brüssel**

Rue de la Science 41  
1040 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 548 38-90  
Fax: +32 2 548 38-99

[www.bde.de](http://www.bde.de)  
[info@bde.de](mailto:info@bde.de)

Commerzbank  
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00  
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027  
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B  
Lobbyregister Nr. R000729



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Kontext gesetzlicher Rahmenbedingungen, die tatsächlich und nicht nur behauptete Lenkungswirkungen haben.

## **1. Klarer Vorzug für eine europäische Regelung**

Auf europäischer Ebene ist die Aufnahme der thermischen Verwertung in den Emissionshandel Gegenstand intensiver Behandlung. Das Europäische Parlament hat sich dafür ausgesprochen, ab dem 1. Januar 2026 die Thermik in den europäischen Emissionshandel einzubeziehen. Der BDE e.V. unterstützt diese Beschlussfassung des Europäischen Parlaments, da sie auch die überfällige Einbeziehung von Emissionen aus dem Betrieb von Deponien erfassen würde. Der Rat der Mitgliedsstaaten hat sich dem gegenüber erst für das Jahr 2031 entschieden und möchte die nächsten vier Jahre für eine Gesetzesfolgenabschätzung nutzen. In Trilogverhandlungen soll nun versucht werden, eine abgestimmte Position der an der europäischen Gesetzgebung beteiligten Institutionen zu erreichen. Der BDE e.V. appelliert an den Deutschen Bundestag mit Nachdruck, darauf hinzuwirken, dass die Bundesregierung im Trilogverfahren die Position des Europäischen Parlaments unterstützt und sich für eine europäische Regelung ab 2026 einsetzt. Die Abfallpolitik in der Europäischen Union sollte an derartig wichtigen Weichenstellung - wo immer möglich - vereinheitlicht werden.

Es erscheint nicht folgerichtig, für die Bundesrepublik einen besonders frühen nationalen Sonderweg anzustreben, während für die europäische Ebene erst ein sehr spätes Datum vorgezeichnet werden soll. Der BDE e.V. hält diesen deutschen Sonderweg ab dem Jahre 2023 nicht für zielführend und appelliert an den Deutschen Bundestag, einer europäischen Regelung den Vorrang zu geben.

## **2. Thermische Verwertung bleibt unverzichtbar**

Entsprechend der bereits genannten Abfallhierarchie unterstützt der BDE e.V. alle Bemühungen, Abfallmengen in höherwertige Behandlungsverfahren zuzufügen. Es ist allgemein unstrittig, dass sowohl die gewerblichen als auch die aus privaten Haushalten stammenden Mengen, die heute verbrannt werden, zu einem erheblichen Teil nicht verbrannt werden sollten, sondern für eine höherwertige Behandlungsform gewonnen werden sollten. Die Einziehung der Thermik in den Emissionshandel ist hierfür jedoch der falsche Weg.

Die Frage, ob Materialien recycelt werden können, entscheidet sich daran, ob sie getrennt gesammelt werden. Die Getrenntsammlung von gewerblichen Abfällen wird in der Gewerbeabfallverordnung geregelt, wird aber im Vollzug so wenig kontrolliert, dass diese Verordnung bisher praktisch ins Leere läuft. Auch die Getrenntsammlung von Abfällen aus Privathaushalten könnte deutlich verbessert werden. Dies betrifft einmal organische Abfälle, für die es in vielen Landkreisen bis heute kein überzeugendes Getrenntsammlangebot gibt, aber



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

auch andere Materialströme. Hier bedarf es einer intensiveren Aufklärung der Bevölkerung. Die Mittel, die hierfür zur Verfügung stehen, müssen auch zweckentsprechend verwendet werden. Nicht getrennt gesammelte Abfälle sind für das Recycling grundsätzlich nicht zu verwenden und werden deshalb heute thermisch verwertet. Wer diese Mengen reduzieren will, muss sich mit Nachdruck um bessere Getrenntsammlung kümmern. Für einen besseren Vollzug der gesetzlichen Regelung ist die bloße Verteuerung der Thermik keine überzeugende Lösung: Wenn ein bestehendes Gesetz im Vollzug an fehlenden personellen Kapazitäten scheitert, hilft die Verteuerung der Thermik allein nicht.

### **3. Verbrennungsexporte vermeiden**

Ein deutscher Sonderweg durch die Aufnahme der Thermik in das BEHG würde stattdessen eine Lenkungswirkung entfalten, die nicht gewünscht sein kann. Die Praxis zeigt bisher Beispiele, dass Kommunen und Landkreise bei der Ausschreibung von Versorgungsdienstleistungen die Möglichkeiten der Verbringung ins Ausland implizieren mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass so Kostensteigerungen durch das BEHG vermieden werden können. Sollte die Folge des BEHG sein, dass mehr Abfälle zur Verbringung ins Ausland exportiert werden und damit weniger Abfälle in Deutschland verwertet werden, hätte das sowohl ökologisch und energiepolitisch unerwünschte Folgen. Denn die Belastung der Umwelt durch CO<sub>2</sub>-Emissionen sinkt nicht nur nicht, sondern wird durch erhöhte Transportaufwand eher steigen. Zudem fallen die positiven Effekte der thermischen Verwertung, nämlich Prozessdampf, Fernwärme und Strom, künftig weg. Die entsprechende Energie müsste in stärkerem Maße importiert werden.

### **4. Verbrennung von Sonderabfällen aus dem Emissionshandel herausnehmen**

Die Bundesregierung beabsichtigt, auch die Verbrennung von Sonderabfällen in den Emissionshandel einzubeziehen. Der BDE e.V. lehnt dies mit Nachdruck ab und appelliert an den Deutschen Bundestag, jedenfalls hier dem Votum des Bundesrates zu folgen und jedenfalls die Verbrennung von Sonderabfällen aus der Bepreisung herauszunehmen. Denn für diesen Abfallstrom gibt es keinen anderen Behandlungsweg. Das heißt, eine Lenkungswirkung ist hier schon von der gesetzlichen Systematik eher ausgeschlossen. Zu bedenken ist auch, dass die Bundesrepublik über ausgezeichnete Anlagen der Verbrennung dieser Abfälle verfügt, so dass wir aus Ländern, die diese Anlagen und Infrastruktur nicht haben, Sonderabfälle nach Deutschland importieren, um sie hier auf einem guten technischen Standard zu entsorgen. Würde dieses verteuert, bestünde die Gefahr, dass der entsprechende Import aus Ländern ohne entsprechende Anlagen und Infrastruktur unterbleibt und damit für diese Sonderabfälle keine Behandlungsform zur Verfügung stünde, die Gesundheits- und Umweltrisiken minimiert. Dies wäre eine Lenkungswirkung, die absolut kontraproduktiv wäre. Daher sollte die Verbrennung von Sonderabfällen nicht in den Emissionshandel aufgenommen werden.



# BDE

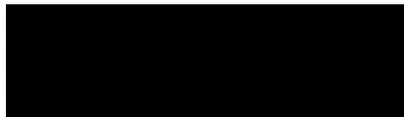
Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

## 5. Aufnahme in den Emissionshandel verschieben

Aus den vorgenannten Punkten ergibt sich, dass, nach Einschätzung unseres Verbandes, die Risiken einer bloßen Verteuerung der Entsorgungsdienstleistungen die Möglichkeit einer Lenkungswirkung deutlich übersteigen. Wir favorisieren eine europäische Lösung ab 2026 eindeutig. Damit begrüßen wir jede Möglichkeit einer Verschiebung, selbst die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen lediglich 12 Monate. Wir halten es für nachvollziehbar und sinnvoll, in der derzeitigen Preissteigerungssituation zusätzliche Belastungen durch die öffentliche Hand nach Möglichkeit zu unterlassen bzw. auszusetzen.

Für Rückfragen und ergänzende Erläuterungen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Kurth

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)199**

12. Oktober 2022

---

**Stellungnahme Öko-Institut e. V.**

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes  
BT-Drs. 20/3438

siehe Anlage

## Die Novelle des Brennstoff- emissionshandelsgesetzes (BEHG)

Stellungnahme  
zur Anhörung des Ausschusses für  
Klimaschutz und Energie  
des 20. Deutschen Bundestages  
am 12. Oktober 2022

Berlin,  
11. Oktober 2022

Dr. Felix Chr. Matthes

**Büro Berlin**  
Borkumstraße 2  
13189 Berlin  
Telefon +49 30 405085-0

**Geschäftsstelle Freiburg**  
Postfach 17 71  
79017 Freiburg  
**Hausadresse**  
Merzhauser Straße 173  
79100 Freiburg  
Telefon +49 761 45295-0

**Büro Darmstadt**  
Rheinstraße 95  
64295 Darmstadt  
Telefon +49 6151 8191-0

[info@oeko.de](mailto:info@oeko.de)  
[www.oeko.de](http://www.oeko.de)



## 1. Hintergrund

Grundlage der hier vorgelegten Stellungnahme sind folgende Dokumente zur Novellierung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG):

- Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) gemäß BT-Drucksache 20/3438; (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/034/2003438.pdf>)
- Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes gemäß BR-Drucksache 376/22 ([https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0301-0400/376-22\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0301-0400/376-22(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1))
- Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates gemäß BT-Drucksache 20/3819; (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/038/2003819.pdf>)
- Beschluss der Koalition zur Anpassung des CO<sub>2</sub>-Preise in der Festpreisphase des BEHG gemäß der 1. Ergänzungsmitteilung zur Tagesordnung der 36. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 12. Oktober 2022; ([https://www.bundestag.de/resource/blob/914914/84e5476d41eb0eed8bf27d53b1f06cb4/to\\_36\\_12-10-2022\\_oeA\\_1-ergaenzung-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/914914/84e5476d41eb0eed8bf27d53b1f06cb4/to_36_12-10-2022_oeA_1-ergaenzung-data.pdf))
- Zwischenbericht der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme „Sicher durch den Winter“ vom 10. Oktober 2022 ([https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/expertinnen-kommission-gas-und-waerme.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=12](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/expertinnen-kommission-gas-und-waerme.pdf?__blob=publicationFile&v=12))

Das BEHG sieht auf zwei Ebenen Einführungsphasen für das nationale Emissionshandelssystem für die nicht vom EU-Emissionshandelssystem der Europäischen Union erfassten Treibhausgasemissionen vor

- eine Einführungsphase mit einer auf eine Auswahl der wichtigsten Brennstoffe beschränkte Berichts- und Abgabepflicht für die Jahre 2021 und 2022 (§7 Abs. 2 BEHG);
- einer Einführungsphase für die marktliche Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Zertifikatspreise mit Festpreisen für die Jahre 2021 bis 2025 sowie einem Zwischenschritt mit einem Preiskorridor für das Jahr 2026 (§10 Abs. 2 BEHG).

Im Kontext der Vorschlägen für die anstehende Novellierung des BEHG bzw. den entsprechenden Debatten sind vor allem Einzelfragen bzgl. dieser beiden Einführungsphasen, d.h. vor allem die Frage der Abfallverbrennung sowie die Anpassungen in der Festpreisphase des BEHG für die Jahre 2023, 2024 sowie 2025 von besonderer Bedeutung. Die hier vorgelegte Stellungnahme bezieht sich deshalb auf diese beiden Themenkomplexe.

## 2. Anpassung der Festpreisphase des BEHG

Für die Festpreisphase des BEHG werden sich die Preise für die wichtigsten Energieträger durch die vorgeschlagenen Veränderungen wie folgt verändern:

- Die Reduzierung des Festpreises von 35 auf 30 €/t CO<sub>2</sub> für das Jahr 2023 führt zu folgenden Preisänderungen (jeweils ohne Mehrwertsteuer):
  - Erdgas 0,09 ct/kWh (H<sub>s</sub>)
  - Heizöl extra leicht 1,3 ct/Liter
  - Kohle 0,48 €/GJ
  - Ottokraftstoff 1,1 ct/Liter
  - Diesellokraftstoff 1,3 ct/Liter
  
- Die Reduzierung des Festpreises von 45 auf 35 €/t CO<sub>2</sub> für das Jahr 2024 sowie von 55 auf 45 €/t CO<sub>2</sub> für das Jahr 2025 führt zu folgenden Preisänderungen (jeweils ohne Mehrwertsteuer):
  - Erdgas 0,18 ct/kWh (H<sub>s</sub>)
  - Heizöl extra leicht 2,7 ct/Liter
  - Kohle 0,95 €/GJ
  - Ottokraftstoff 2,3 ct/Liter
  - Diesellokraftstoff 2,6 ct/Liter

Die durch die Senkung der BEHG-Festpreise erwartbaren Verringerungen der Verbrauchspreise (ohne Mehrwertsteuer) für die genannten Energieprodukte liegen damit deutlich unter den Niveaus Bereich der sehr kurzfristigen bzw. überörtlichen Preisschwankungen.

Eine besondere Situation ergibt sich im Kontext der für den Zeitraum März/April 2023 bis (zunächst) April 2024 vorgeschlagenen Gas-/Fernwärme-Preis-Bremse

- Für die im Bereich des BEHG relevanten Verbrauchsbereiche wird für ein Grundkontingent von 80% des Verbrauchs, der der Abschlagszahlung für Erdgaslieferungen im September 2022 zugrunde gelegt wurde, ein Höchstpreis von 12 ct/kWh (H<sub>s</sub>) definiert. Die Differenz zwischen dem für die verbleibenden 20% geltenden Marktpreis wird den Energieversorgern aus dem Staatshaushalt erstattet.
  
- Während der Laufzeit der Erdgas-/Fernwärme-Preis-Bremse entstehen also durch die Absenkung der BEHG-Festpreises effektive Preissenkungen bei den Endkunden nur für die nicht der Erdgas-/Fernwärme-Preis-Bremse unterliegenden Energieträger (Heizöl, Kraftstoffe, Kohle etc.) bzw. die oberhalb des Grundkontingent liegenden Erdgasmengen.

- Für die der Erdgas-/Fernwärme-Preis-Bremse unterliegenden Erdgasmengen entstehen durch die Absenkung der BEHG-Festpreise also ausschließlich Effekte für den Staatshaushalt: Die in den Klimaschutz- und Transformations-Fonds (KTF) fließenden Erträge aus dem BEHG verringern sich zugunsten der Haushaltsmittel, die für die Kompensationszahlungen im Kontext der Gas-/Fernwärme-Preis-Bremse benötigt werden. Für die vorgesehene Laufzeit der Gas-/Fernwärme-Preis-Bremse bis Ende April 2024 dürfte sich dieser Betrag auf etwa 0,4 bis 0,45 Mrd. € summieren. Ein entsprechender Ausgleich für die Ausstattung des KTF ist damit zu empfehlen.

Auf der Anreizseite wird die Abdämpfung des Aufwuchspfades für die CO<sub>2</sub>-Preise in der Festpreisphase des BEHG angesichts der o.g. Preiseffekte nur geringe Veränderungen bewirken. Der zentrale Beitrag dieser Einführungsphase zur Emissionsminderung besteht jedoch in der Ankündigungswirkung der stetig steigenden CO<sub>2</sub>-Preise. Dieser Ankündigungseffekt kann jedoch durch die Aussetzung des vorgesehenen Steigerungspfades beschädigt werden. Das Ausmaß dieses Vertrauensverlustes ist bei einer einmaligen Veränderung des Aufwuchses für den CO<sub>2</sub>-Preis wahrscheinlich überschaubar. Wenn es jedoch zu weiteren bzw. wiederholten und deutlichen Veränderungen, auch in der Preiskorridor-Phase kommt, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit eine größere Erosion der Ankündigungseffekte zu erwarten.

### 3. Erweiterung des (effektiven) Anwendungsbereiches des BEHG

Die Architektur der Klimaschutzpolitik und der entsprechenden Planung und Programmatik beruht auf einer Abdeckung aller Treibhausgas-Emissionsquellen durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung. Dies gilt unabhängig von den Restriktionen für die Senkung der Emissionen. Aus dieser Meta-Perspektive verbietet sich die Herausnahme einzelnen Quellbereiche, auch mit Blick auf die Abfallverbrennung mit ihren zweifelsohne spezifischen Rahmenbedingungen. Diese spezifischen Rahmenbedingungen können jedoch im Zweifel auch für andere Quellbereiche reklamiert werden könnten; dies ist z.B. mit Blick auf den EU ETS in der Vergangenheit auch oft geschehen und oft haben sich diese Einwände in der Realität der CO<sub>2</sub>-Bepreisung als nicht haltbar erwiesen.

Aber spezifisch für die Abfallverbrennung sind auch drei weitere Aspekte in Betracht zu ziehen:

- Durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung entstehen im Upstream-Bereich der Abfallverbrennung Anreize zur Vermeidung des Abfalls, wie auch immer die entsprechenden Vermeidungspotenziale bzw. die diesbezüglichen Hemmnisse und Barrieren ex ante postuliert werden. Der Markttest für die entsprechenden Vermeidungsoptionen verbessert diesbezüglich auch die Entscheidungsbasis für ggf. erforderliche Ergänzungsinstrumente bzgl. Umfang und die Interventionstiefe.
- Die Abwärme aus der Abfallverbrennung spielt für die klimaneutrale netzgebundene Wärmeversorgung zukünftig eine herausragende Rolle. Die umfassende CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Bereich unterschiedlicher Einsatzstoffe kann hier

einen wichtigen Beitrag zur Identifikation effizienter Lösungen und auch der Standortwahl leisten.

- Schließlich bildet die Abfallverbrennung längerfristig einen Anwendungsfall für die Abscheidung, den Abtransport und die dauerhafte Speicherung (CCS) oder die dauerhafte Kreislaufführung im Bereich der Nutzung von CO<sub>2</sub> (CCU). Hier werden in der kommenden Dekade wichtige Voraussetzungen im Bereich der CO<sub>2</sub>-Abtransport, Speicher- bzw. Nutzungsinfrastrukturen geschaffen werden müssen. Neben der Baustoffindustrie und einige Bereiche der chemischen Industrie mit schwer oder nicht vollständig vermeidbaren CO<sub>2</sub>-Emissionen spielen Abfallverbrennungsanlagen eine zentrale Rolle. Mit der CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Bereich der Abfallverbrennung werden damit einerseits längerfristige Anreize für die Nutzung von CCS/CCU geschaffen und wird andererseits ein starkes Signal gesetzt, sich frühzeitig mit CCS/CCU sowie der Anbindung an die entsprechenden Infrastrukturen zu beschäftigen bzw. entsprechende Lokalisierungsentscheidungen zu treffen.

Sowohl aus grundsätzlichen Erwägungen, wie auch mit Blick auf die Herausforderungen im Kontext des Übergangs zur umfassenden Klimaneutralität der deutschen Volkswirtschaft ist damit die Einbeziehung der Abfallverbrennung nach wie vor ein wichtiges Element umfassender CO<sub>2</sub>-Bepreisungsstrategien. Dies bedeutet dabei nicht automatisch, dass flankierenden Instrumente in diesem Bereich nicht erforderlich sind. Die notwendigen Wirkungsbeiträge dieser Ergänzungsinstrumente können jedoch auf Basis einer Einbeziehung in die Bepreisungssysteme des EU ETS und des BEHG deutlich besser eingeordnet bzw. die entsprechenden Schlussfolgerungen für die Ausgestaltung dieser Instrumente robuster gezogen werden.

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)195**

11. Oktober 2022

---

## **Stellungnahme**

**Dr. Martin Pohl**

**ENVERUM Ingenieurgesellschaft für Energie- und  
Umweltverfahrenstechnik mbH**

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

**BT-Drs. 20/3438**

siehe Anlage

- Eingangsstatement -

Anhörung für den Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des  
Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)**

**Bundestagsdrucksache 20/3438**

von

Dr. Martin Pohl  
ENVERUM Ingenieurgesellschaft für Energie- und Umweltverfahrenstechnik mbH

Oktober 2022

In seiner EntschlieÙung aus dem Oktober 2020 (BT-Drs. 19/23184 vom 7.10.2020/TOP 9, S.22971 ff.) hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung unter anderem aufgefordert, mögliche Auswirkungen einer Einbeziehung von Abfällen in das BEHG zu untersuchen und sachgerechte Durchführungsregelungen zu erarbeiten.

Die vom Projektkonsortium im März 2022 vorgelegte Studie (Bearbeitungszeitraum 10/2021 – 03/2022) ist auf den Seiten des BMWK öffentlich zugänglich.

Gegenstand der BMWK-Studie **Auswirkungen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf die Abfallwirtschaft** war es

- Auswirkungen auf Kosten und Gebühren
- Auswirkungen auf die Abfallverbringung
- Möglichkeiten zur regulatorischen Ausgestaltung

zu untersuchen.

In der Studie konnten grundlegende Fragestellungen (Verantwortlichkeiten & Akteure – Anlage oder Inverkehrbringer; Berichtserstattung – Analysen, Messungen Berechnung; Kosten und Gebühren; Einschätzung zur Möglichkeit preisgetriebener Exporte) auf den zur Verfügung stehenden Informationen, zum Teil jedoch nicht abschließend, beantwortet werden.

Der Fokus der Studie wurde auf die thermischen Abfallbehandlungsanlagen – TAB<sup>1</sup> – gelegt. Sowohl der aktuelle Stand bei Importen- und Exporten als auch die Einschätzung zur Möglichkeit preisgetriebenen Exporte und deren Nachhaltigkeit sind auf die in den TAB rund 26 Mio. t thermisch behandelte Abfälle bezogen.

Die Kosten für die Anlagen und die Auswirkungen auf die Abfallgebühren bei der Einbeziehung in das BEHG wurden für die maßgeblich gebührenrelevanten Abfallarten Haus- und Sperrmüll ermittelt. Kostensteigerungen durch die energetische Verwertung von Fraktionen von haushaltsstämmigen, aber nicht gebührenfinanzierten Stoffströmen sowie von gewerblichen Stoffströmen haben zunächst keine direkten Auswirkungen auf die Abfallgebühren. Die finanzielle Mehrbelastung wird aber durch die Weitergabe der Kosten ebenfalls den Bürger betreffen.

Die tatsächlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen und die entsprechenden Emissionsfaktoren der unterschiedlichen thermischen Abfallbehandlungsanlagen stehen abfallspezifisch und anlagenscharf derzeit nicht belastbar zur Verfügung, da diese bislang emissionsrechtlich nicht erfasst werden müssen. In einem derzeit noch in Bearbeitung befindlichen Forschungsprojektes des UBA<sup>2</sup> werden diese für unterschiedliche Anlagenarten (Müll , EBS-, Biomasse- , Sonderabfall- und Klärschlamm-Verbrennungsanlagen) ermittelt – Projektlaufzeit des Projektes endet Ende 2024.

Mit der in der EBEV vorgeschlagenen Berichtserstattung ist sachgerechtes Monitoring von TAB grundsätzlich möglich. Wie in der Studie beschrieben müssen der Ergebnisse der jetzt in der Verordnung vorgeschlagenen Varianten untereinander verglichen und sowie die vorgegebenen Standard-Faktoren inklusive der biogenen Anteil und Heizwerte validiert werden.

<sup>1</sup> hierunter sind die MVA und EBS-Kraftwerke begrifflich zusammengefasst

<sup>2</sup> „Innovative Techniken: TV 1 - Stand der Emissionsminderungstechnik bei Abfallbehandlungsanlagen unter besonderer Berücksichtigung klimarelevanter Abgasparameter“

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)193**

10. Oktober 2022

---

## **Stellungnahme**

### **Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)**

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

**BT-Drs. 20/3438**

siehe Anlage

## CO<sub>2</sub>-Preis auf Müllverbrennung Bepreisung an der völlig falschen Stelle

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) erhebt seit dem 1. Januar 2021 einen Preis für Treibhausgasemissionen in den Sektoren Wärme und Verkehr. **Der VKU unterstützt jederzeit einen praxisgerecht ausgestalteten Klimaschutz.** Mit Sorge betrachtet der VKU aber, dass ab dem 1. Januar 2023 die Müllverbrennung in den nationalen Emissionshandel aufgenommen werden soll. **Dieser Schritt ist für den Klimaschutz vollständig ungeeignet.** Es droht mehr Schaden als Nutzen und eine **unnötige Zusatzbelastung für Haushalte und Gewerbe.**

### Unsere Kernargumente

#### 1. Abfallgebühren würden deutlich steigen.

Dieser Gebührensprung käme angesichts der **aktuellen Energiepreiskrise und Inflationsentwicklung** zur Unzeit. Die derzeit diskutierten Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung sollten nicht durch politisch induzierte Gebührenerhöhungen konterkariert werden. Wer die **Preistreppe** des BEHG aussetzt, kann nicht zugleich den **Anwendungsbereich der CO<sub>2</sub>-Bepreisung** ausweiten.

#### 2. Keine Lenkungswirkung durch steigende Abfallgebühren.

Abfallgebühren werden vielfach als **Mietnebenkosten nach Wohnfläche** auf alle Haushalte eines Gebäudes umgelegt, nicht nach dem eigenen Abfallaufkommen oder dessen Kunststoffgehalt. Ein CO<sub>2</sub>-Preis müsste **bei den Herstellern** von (Einweg-)Kunststoffprodukten ansetzen. Dies würde tatsächlich **die Herstellung von Kunststoffprodukten** und den Einsatz fossilen Kohlenstoffs reduzieren.

#### 3. EU-Kunststoffsteuer umlegen!

Mit der EU-Kunststoffsteuer liegt ein Instrument vor, mit dem gezielt die **Verbrennung von Kunststoffverpackungsabfällen** eingedämmt werden kann. Denn für jede Tonne verbrannter Kunststoffabfälle müssen **800,- €** an den EU-Haushalt abgeführt werden. Das **Problem:** Diese Kosten tragen aktuell die Steuerzahler. Zahlen jetzt auch noch die Abfallgebührenzahler die CO<sub>2</sub>-Kosten der Kunststoffverbrennung, werden die privaten Haushalte doppelt belastet, während sich die **Kunststoffindustrie einen schlanken Fuß** macht.

#### 4. Das BEHG auf Siedlungsabfälle geht am eigentlichen Ziel vorbei.

Es wird **nicht weniger Müll** erzeugt, wenn seine Entsorgung teurer wird. Es muss daher um Abfallvermeidung gehen, um **Ökodesign, eine längere Nutzungsdauer, Wiederverwendung und besseres Recycling.** Ein gewisses Maß an Restmüll wird aber immer anfallen, wie infektiöser Restmüll, Krankenhausabfälle, nicht recycelbare Sortierreste etc.

#### 5. Gefahr steigender Abfallexporte.

Ein CO<sub>2</sub>-Preis auf die Abfallverbrennung im deutschen Alleingang erhöht das **Exportrisiko** von Abfällen - **kontraproduktiv** für den Klimaschutz, da die Emissionen nur in ein anderes Land verlagert werden. Die Diskussion über einen Emissionshandel für die Abfallverbrennung kann deshalb nur **auf europäischer Ebene** sinnvoll geführt werden. Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung der Müllverbrennung ist daher aktuell Teil der Trilog-Verhandlungen in Brüssel zur Zukunft des **Europäischen Emissionshandels.**

#### 6. Ungerechte soziale Verteilungswirkung.

Eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung der Abfallverbrennung ist **dreifach ungerecht:** Bei Geringverdienern machen die Abfallgebühren einen erheblich **höheren Anteil** des Haushaltsbudgets aus. Zudem haben **Mieterhaushalte 30 % mehr Restmüll als Einfamilienhauseigentümer.** Schließlich belasten die gewählten **Standardemissionsfaktoren** die Privathaushalte mit den deutlich höheren Emissionen gewerblicher Kunststoffabfälle.

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)192**

7. Oktober 2022

---

## **Stellungnahme** **ALBA Supply Chain Management**

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

**BT-Drs. 20/3438**

siehe Anlage



Wir sind die Zukunft.

## **Schriftliche Stellungnahme von ALBA zur Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BT-Drs. 20/34382)**

#### **Allgemein:**

Grundsätzlich steht ALBA als Unternehmen der Kreislaufwirtschaft einer konsequenten Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen positiv gegenüber.

Denn zum einen gilt es, den Kampf gegen den Klimawandel umfassend zu führen; zum anderen wird nur eine konsequente und umfassende Klimapolitik die Akzeptanz der Bevölkerung und der Wirtschaft erhalten. Deshalb unterstützt ALBA das erklärte Ziel des nationalen Emissionshandels, dass alle übrigen CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Verbrennungsprozessen, die bisher nicht dem europäischen Emissionshandel ETS unterliegen, bepreist werden.

Die Logik des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) ist einfach und überzeugend: Wer Treibhausgase freisetzt, der muss dafür zahlen. Aus klimapolitischer Sicht wäre es sehr fragwürdig, wenn jede Tonne CO<sub>2</sub> in der Volkswirtschaft bepreist wird, nur die aus Müllverbrennungsanlagen nicht.

Dem Klima ist es „egal“, aus welcher Quelle die schädlichen Treibhausgase stammen. Siedlungsabfälle haben einen fossilen Kohlenstoffanteil bis zu 50%. Werden diese verbrannt, entstehen unweigerlich CO<sub>2</sub>-Emissionen. Es ist richtig, diesen Emissionen einen Preis zu geben.

ALBA unterstützt den Beschluss des Koalitionsausschuss von Anfang September 2022, dass die geplante Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Preise angesichts der Energiekrise um ein Jahr verschoben werden soll (30€ pro Tonne CO<sub>2</sub> statt 35€).

Im Oktober 2020 hat sich der Bundestag bereits mit dem BEHG und der Frage nach der Einbeziehung der Abfallverbrennung beschäftigt. Die damalige Prüfung einer Verschiebung auf 2024 als Startzeitpunkt bedeutet, dass grundsätzlich Einvernehmen besteht, dass der Abfallbereich CO<sub>2</sub>-bepreist wird und nur unklar ist, ob ein Jahr später begonnen werden soll oder nicht. Es sollte daher nicht mehr diskutiert werden „ob“, sondern ab wann die Bepreisung greift.

#### **Unsere Argumente für eine Einbeziehung der Abfälle ins BEHG:**

1. **Es braucht ein Level Playing Field für Abfälle!** Grundsätzlich gilt: Jede Verbrennung von Abfall muss gleich bepreist sein und es darf nur der jeweilige fossile Anteil bepreist werden. Orientierungsgröße muss immer das emittierte fossi-

le CO<sub>2</sub>-Molekül und nicht die Art des Abfalls sein. Das ist aus Klima- und Ressourcenschutzerwägungen sinnvoll und sorgt dafür, dass keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

Ein Beispiel: Derzeit werden Ersatzbrennstoffe (EBS) aus Hausmüll ressourcenschonend aufbereitet, die dann bspw. in Braunkohlekraftwerken verbrannt und vernichtet werden und fossile Energieträger ersetzen. Da die Kraftwerke dem ETS unterliegen, fällt für den fossilen Anteil der EBS eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung an, CO<sub>2</sub>-Zertifikate müssen gekauft werden.

Wenn aber das identische Hausmüllmaterial nicht aufbereitet wird zu EBS, sondern direkt in die Verbrennung in ein Müllheizkraftwerk geht und dort vernichtet wird, fällt derzeit kein CO<sub>2</sub>-Preis an, weil die Abfallverbrennungsanlagen nicht in den ETS eingebunden sind. Diese Wettbewerbsverzerrung muss das BEHG aufheben. Es ist gut, dass der BT-Beschluss aus dem Oktober 2020 die unbedingte Gleichbehandlung von EBS als wichtiges Kriterium aufgenommen hat.

2. **Es braucht ein Level Playing Field auf dem Energiemarkt!** Wettbewerbsverzerrungen sind auch in der Energiewirtschaft entstanden: Strom und Wärme aus dem konventionellen Kraftwerk werden (richtigerweise) entsprechend ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen belastet, Strom und Wärme aus einem Müllheizkraftwerk dagegen nicht, obwohl die Energie am Strom- und Wärmemarkt angeboten wird. Diese ungerechtfertigte preisliche Privilegierung muss nun enden.  
Die Verbrenner haben seit 17 Jahren vom ETS-bedingten Anstieg der Marktpreise von Strom/Wärme profitiert, ohne dass diese CO<sub>2</sub>-Kosten bei ihnen angefallen sind.
3. **Es braucht mehr Anreize fürs Recycling!** Noch immer gehen zu viele Wertstoffe durch die Verbrennung verloren. Das Umweltbundesamt (UBA) geht immer noch von über 60% Anteil an Wertstoffen (Kunststoffe + Bioabfälle) in haushaltsüblicher Restmülltonne aus. Ein verbindlicher CO<sub>2</sub>-Preis für die Abfallverbrennung setzt wirtschaftliche Anreize, die getrennte Erfassung von Wertstoffen zu verbessern oder gar erst einzuführen und die Recyclingmengen insgesamt zu erhöhen. Darüber hinaus würde eine bessere technische Vorsortierung gemischter Abfälle gefördert.
4. **Eine nennenswerte Zunahme von Abfalltransporten ins Ausland ist nicht zu erwarten.**  
Die Evaluation der Bundesregierung hat ergeben, dass weder nennenswert mehr Verbringungen ins Ausland noch in ggf. schlechtere Verwertungswege (Deponierung o.Ä.) zu erwarten sind. Das Beispiel Schweden (hier fällt sowohl CO<sub>2</sub>-Steuer als auch EU ETS-Preis an) zeigt deutlich, dass die MVAs dort auch weiterhin ausgelastet sind.  
Hinzu kommt, dass die Kapazitäten in den an Deutschland angrenzenden Staaten Dänemark, Polen, Tschechien, Frankreich nicht ausreichend sind, um mehr Restmüllmengen aufzunehmen. Teilweise werden im Ausland auch hohe Verbrennungspreise (in den Niederlanden mit CO<sub>2</sub>-Steuer, in Schweden und Dänemark über den EU ETS-Preis) fällig.

- 5. Klimaschutzziele sind eindeutig!** Um die deutschen und europäischen Klimaschutzziele erreichen zu können, ist es notwendig, die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Abfallverbrennung im Rahmen des BEHG zu bepreisen. Diese Emissionen lassen sich dann mindern, wenn auch die Müllverbrennungsanlagen in die Berichtspflicht unter dem BEHG genommen werden. Außerdem bleibt so eine Verlinkung bzw. eine (spätere) Aufnahme der Abfallverbrennung in das EU ETS weiter möglich.

### **Über ALBA:**

ALBA ist einer der führenden Umweltdienstleister und Rohstoffversorger in Europa. Mit seinen Geschäftsbereichen erzielt das Unternehmen jährlich einen Umsatz von rund 1,3 Milliarden Euro (2021) und beschäftigt insgesamt 5.400 Mitarbeiter\*innen. Die Recycling-Aktivitäten von ALBA haben im Jahr 2019 im Vergleich zur Neuproduktion rund 2,1 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart, hat das Fraunhofer-Institut UMSICHT ermittelt. Zudem wurden 16,5 Millionen Tonnen Primärressourcen geschont, indem Recycling-Rohstoffe eingesetzt wurden. Ein wichtiger Beitrag für eine saubere Zukunft.

Weitere Informationen zu ALBA finden Sie unter [www.alba.info](http://www.alba.info)  
Lobbyregister des Deutschen Bundestages: Registernummer R002293

Berlin, den 7. Oktober 2022

### **Ansprechpartner:**

**Martin Schröder**  
Leiter Public Affairs  
Mobil: +49 (177) 8895 265  
E-Mail: [Martin.Schroeder@alba.info](mailto:Martin.Schroeder@alba.info)  
[www.alba.info](http://www.alba.info)

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)196**

11. Oktober 2022

---

## **Stellungnahme Kommunale Spitzenverbände**

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

**BT-Drs. 20/3438**

siehe Anlage

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



11.10.2022

70.38.35 D

## Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

**Öffentliche Anhörung "Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes" (BT-Drs. 20/3438) im Ausschuss für Klimaschutz und Energie am 12.10.2022**

### Allgemeines

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ist ein wichtiger Baustein, um die Klimaziele der Bundesregierung zu erreichen. Wir unterstützen ausdrücklich die CO<sub>2</sub>-Bepreisung als wichtiges Instrument für den Klimaschutz. Es bedarf zweifellos einer preislichen Lenkungswirkung zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen. Außerdem können aus den Einnahmen des CO<sub>2</sub>-Preises weitere (auch kommunal bedeutsame) Projekte des Klimaschutzes und die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen finanziert werden.

### Forderung

Angesichts der aktuellen Situation drängen wir darauf, die geplante Ausweitung des Anwendungsbereichs des Brennstoffemissionshandelsgesetzes auf die thermische Abfallverwertung auszusetzen. Der Gesetzentwurf sieht vor, zum 01.01.2023 die Abfallverbrennung mit einem CO<sub>2</sub>-Preis zu belegen. Es ist in der jetzigen Situation angesichts der Inflation und der steigenden Energiepreise dringend notwendig, zusätzliche Belastungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen zu verhindern. Dazu gehören auch steigende Abfallgebühren infolge der CO<sub>2</sub>-Bepreisung.

Diesen Gedanken tragen auch das dritte Entlastungspaket sowie der wirtschaftliche Abwehrschirm der Bundesregierung gegen steigende Energiepreise in sich. Das Entlastungspaket sieht vor, dass die für den 01.01.2023 anstehende Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Preises um fünf Euro pro Tonne im Brennstoffemissionshandel um ein Jahr auf den 01.01.2024 verschoben wird, um die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen angesichts der stark angestiegenen Energiepreise nicht zusätzlich zu belasten. Der Abwehrschirm der Bundesregierung sieht im Sinne eines Belastungsmoratoriums vor, dass die Bundesregierung national und europäisch darauf achten will, dass während der Krise keine unverhältnismäßigen zusätzlichen Bürokratielasten die Wirtschaft beeinträchtigen. Die Ausweitung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf die Abfallverbrennung in kommunalen wie in privatwirtschaftlich betriebenen Anlagen würde zum jetzigen Zeitpunkt aber genau eine solche Belastung darstellen.

Neben der Frage der finanziellen Belastung haben die kommunalen Spitzenverbände Zweifel an der Steuerungswirkung des CO<sub>2</sub>-Preises für die Abfallverbrennung, wenn die Bepreisung nicht mit zusätzlichen konkreten Instrumenten zur Abfalltrennung und Abfallvermeidung flankiert wird.

### **Abfallvermeidung vorantreiben und finanzieren**

Die Städte, Landkreise und Gemeinden setzen sich seit langem dafür ein, Abfalltrennung und Recycling weiter auszubauen. Sie sind außerdem ausgehend von dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zuständig dafür die Abfallhierarchie zu beachten. An erster Stelle steht die Abfallvermeidung. Die Städte, Landkreise und Gemeinden engagieren sich u. a. für Wiederverwendung von Elektroaltgeräten und versuchen über Mehrweglösungen für mehr Sauberkeit im öffentlichen Raum zu sorgen. Dies reicht allerdings nicht, weshalb die Kommunen die Abfallvermeidung weiter vorantreiben wollen. Sie ist vorrangig, um den Aufwand der Erfassung, Sortierung und Verwertung von Abfall zu reduzieren. Wenn kein Abfall anfällt, sinkt der Aufwand für alle Beteiligten. Daher ergreifen heute schon viele Städte, Kreise und Gemeinden Maßnahmen zur Abfallvermeidung.

Die Anforderungen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Abfallhierarchie sollten noch stärker auch für die Hersteller gelten. Mittels Produktdesign ließen sich beispielsweise unnötige Verpackungen reduzieren. Auch sollte das Produkt selbst, sofern möglich eine dauerhafte Nutzung sowie eine mögliche Wiederverwendung durch Reparatur ermöglichen. Viele gängige – insbesondere elektronische Produkte – sind heute auf Kurzlebigkeit ausgelegt und können nicht repariert werden. Dies sorgt für erhebliche Abfallmengen und hohem Ressourcenverbrauch. Hier ist insbesondere die EU gefordert, die Regulierung stärker auf Langlebigkeit von Geräten auszurichten.

### **Bedeutung der Abfallverbrennung**

Die thermische Abfallbehandlung ist unerlässlich für eine sichere und sachgerechte Entsorgung von Restabfällen. Sie ist der beste Entsorgungsweg für nicht mehr recycelbare Abfälle und ein deutlicher Fortschritt gegenüber der im europäischen Ausland mitunter noch immer praktizierten Deponierung. Gleichwohl muss mehr für Abfalltrennung gesorgt werden, um die Restabfallmengen zu reduzieren und hochwertige Stoffe zu recyceln. Die Abfallentsorgung mit angeschlossener thermischer Abfallverwertung wird in den kommunalen Betrieben mit modernster Technik erledigt, insbesondere auch um CO<sub>2</sub> einzusparen. Gleichzeitig haben die Städte, Landkreise und Gemeinden die finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger im Blick und wollen die Gebühren so gering wie möglich halten. Die geplante zusätzliche Belastung mit der Pflicht zum Erwerb von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten im Rahmen des Emissionshandels können sich Mehrkosten von ca. 40 Euro pro Tonne in 2026 (für Siedlungsabfälle) ergeben.

## **Rolle der Abfallverbrennung für die Energiewende**

Müllverbrennungsanlagen (MVA) und Klärschlammverbrennungsanlagen sind elementare Bestandteile kommunaler Wärmeversorgung. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und versorgen viele Haushalte effizient mit Strom- und Wärme. Sie ersetzen damit zum Teil Kohlekraftwerke, die eine deutlich schlechtere CO<sub>2</sub>-Bilanz haben. Durch die KWK-Technologie sind sie außerdem sehr effizient. Durch die Rahmenbedingungen im BEHG werden diese KWK-Anlagen gegenüber normalen Wärmekesseln benachteiligt, da sie aufgrund der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung einen höheren Brennstoffverbrauch haben und damit auch mehr CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate erwerben müssen. Dies führt zu einer Verteuerung von Wärme und Strom aus Anlagen, die deutlich effizienter sind als reine Wärmeerzeuger.

Neue KWK-Kraftwerke mit alternativen Brennstoffen sind außerdem Sinnbild für das Konzept der Sektorenkopplung von Kreislaufwirtschaft, Wasserwirtschaft und Energieversorgung. Aktuell gibt es darüber hinaus erste Konzepte zur Nutzung des Stroms aus Abfallbehandlungsanlagen für die Elektrolyse zur Produktion von Wasserstoff, der wiederum zum Antrieb von Abfallfahrzeugen genutzt werden kann. Die Folgen für solche innovativen Konzepte und Maßnahmen sollten dringend mitbedacht werden, wenn über die Einbeziehung der thermischen Abfallverwertung in die CO<sub>2</sub>-Bepreisung entschieden wird.

## **Lösung auf europäischer Ebene**

Wir möchte Sie daher dringend bitten, sich für eine Verschiebung der geplanten CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf die Abfallverbrennung um zwei Jahre einzusetzen. Nach Ablauf dieser Zeit halten wir eine Lösung auf der europäischen Ebene für vorzugswürdig. Die Frage der Einbeziehung der Abfallverbrennung in den europäischen Emissionshandel wird derzeit zwischen Parlament, Rat und Kommission der EU verhandelt und sollte EU-weit einheitlich geregelt werden. Ansonsten drohen steigende Müllexporte und schlimmstenfalls eine illegale und umweltschädliche Entsorgung. Es bleibt unbestritten wichtig, noch stärker auf Abfallvermeidung und stoffliche Abfallverwertung hinzuwirken. Dies kann womöglich auch aus Mitteln der CO<sub>2</sub>-Bepreisung finanziert werden.